

KURZBERICHT

Thema	Medizinische Rehabilitation Drogenkranker gemäß § 35 BtMG ("Therapie statt Strafe"): Wirksamkeit und Trends
Schlüsselbegriffe	§ 35 Betäubungsmittelgesetz (BtMG)
Ressort, Institut	Bundesministerium für Gesundheit (BMG)
Auftragnehmer(in)	Zentrum für Interdisziplinäre Suchtforschung der Universität Hamburg (ZIS)
Projektleitung	PD Dr. Uwe Verthein, Prof. Dr. Jens Reimer
Autor(inn)en	Dr. Heike Zurhold, PD Dr. Uwe Verthein, Alescha Lara Savinsky
Beginn	01.11.2011
Ende	30.04.2013

Vorhabensbeschreibung, Arbeitsziele

In der Studie standen drei zentrale Fragestellungen zur Rehabilitation von Drogenabhängigen gemäß § 35 BtMG im Mittelpunkt, die aus unterschiedlichen Perspektiven und auf Basis verschiedener Datenquellen untersucht wurden. Erstens wurde der Frage nachgegangen, ob in den letzten 10 Jahren ein rückläufiger Trend in der Anwendung des § 35 BtMG zu beobachten ist. Dazu wurden Rechtspflegestatistiken sowie Daten aus der ambulanten und stationären Suchthilfe ausgewertet. Zweitens wurde untersucht, ob sich Drogenabhängige mit einer justiziellen Auflage nach § 35 BtMG in bestimmten Merkmalen von denjenigen unterscheiden, die andere justizielle Auflagen oder keine Auflagen haben. Ein Vergleich dieser drei Gruppen wurde auf Grundlage von Hamburger Daten aus der ambulanten Suchtkrankenhilfe (BADO Hamburg) und stationären Rehabilitation für die Jahre 2010 und 2011 vorgenommen. Bei der dritten Fragestellung ging es um die Wirksamkeit einer stationären medizinischen Rehabilitation im Hinblick auf die Art der Therapiebeendigung. Die Wirksamkeit wurde im Vergleich von zwei Gruppen untersucht; einer Gruppe mit der justiziellen Auflage § 35 BtMG und eine Gruppe aus allen anderen Patientinnen und Patienten. Grundlage für den Gruppenvergleich waren die Daten zur Art der Therapiebeendigung von drei Bundesländern – NRW, Schleswig-Holstein und Hamburg. In diesen drei Bundesländern wurden auch persönliche Interviews mit Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern in Staatsanwaltschaften (Köln, Lübeck, Hamburg) sowie mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in stationären Rehabilitationseinrichtungen für Abhängige von illegalen Drogen geführt, um die Erfahrungen aus der Praxis zu explorieren.

Durchführung, Methodik

Die wissenschaftliche Studie zur medizinischen Rehabilitation Drogenabhängiger gemäß § 35 BtMG basiert auf einer retrospektiven Trendanalyse und einer Querschnittuntersuchung zur Anwendungspraxis des Prinzips „Therapie statt Strafe“ und der Wirkung stationärer Rehabilitationsmaßnahmen. Zur Untersuchung der genannten Fragestellungen wurden verschiedene bundesweite Daten aus den Rechtspflegestatistiken ausgewertet. Zudem wurden Daten der Hamburger ambulanten Suchthilfe und der stationären medizinischen Rehabilitation ausgewertet. Diese Daten basieren auf den Beendigungen der jeweiligen Behandlungsmaßnahme in den Jahren 2010 und 2011. Die Auswertungen zur ambulanten und stationären Drogenhilfe wurden im Vergleich von drei Gruppen vorgenommen:

- Eine Gruppe bestand aus denjenigen, die sich gemäß § 35 BtMG in einer Behandlung oder Betreuung befunden haben.
- Eine zweite Gruppen bildeten diejenigen, die eine andere justizielle Auflage hatten, wie zum Beispiel eine Bewährungsauflage, eine Gerichtsverfahren oder eine Führungsaufsicht nach §§ 63, 64 StGB.
- Die dritte Gruppe setzte sich aus denjenigen zusammen, die keine Auflagen hatten.

In den Bundesländern Hamburg, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen wurden zudem leitfadengestützte qualitative Interviews mit ausgewählten Staatsanwaltschaften und Einrichtungen der stationären medizinischen Rehabilitation geführt. In der Staatsanwaltschaft Hamburg, Köln und Lübeck wurden Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger interviewt. In den drei Bundesländern wurden zudem mit Fachkräften aus 10 Rehabilitationseinrichtungen Interviews geführt.

Insgesamt gründet sich die Studie auf Datenerhebungen in zwei verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen: einerseits dem Justizsystem und andererseits dem ambulanten und stationären Drogenhilfesystem

Gender Mainstreaming

Sofern es sinnvoll war und entsprechende Daten vorlagen, wurden die Auswertungen geschlechtsspezifisch vorgenommen (vgl. die Abbildungen 4-6, S.59ff. sowie Tabelle 12, S. 82).

Von 254 untersuchten Drogenabhängigen, die eine Therapie beendeten, waren 82% männlich. Bei der Teilgruppe derer, die die Therapie nach §§ 35ff. BtMG absolvierten, betrug der Frauenanteil etwa 10%. bei der Teilgruppe mit anderen justiziellen Auflagen etwa 17% und bei der Teilgruppe ohne justizielle Auflagen etwa 50%. Die Untersuchung macht auch deutlich, dass drogenkonsumierende Frauen insgesamt eine deutlich niedrigere Haftbelastung als drogenkonsumierende Männer aufweisen. Im Vergleich zu den Frauen befanden sich die Männer 2-3-mal so lange im Gefängnis. Auffällig ist außerdem, dass die Anzahl der Unterbringungen von drogenabhängigen Straftäterinnen und Straftätern in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB von 2001 bis 2011 nach Geschlechtern differenziert unterschiedlich stark angestiegen ist (s. Abschnitt Ergebnisse).

Ergebnisse, Schlussfolgerungen, Fortführung

Die Unterbringung von drogenabhängigen Straftätern in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB ist von 2001 bis 2011 enorm angestiegen; im Zeitraum von 10 Jahren hat sich die Unterbringung § 64 StGB bei männlichen Verurteilten nahezu verdoppelt und bei weiblichen Verurteilten sogar vervierfacht.

Nach Beendigung einer Rehabilitationsmaßnahme werden Drogenabhängige zunehmend einer Bewährungshilfe gemäß §§ 35, 36 BtMG unterstellt, was nach Auskunft der interviewten Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger durch die deutlich verringerte Dauer der stationären Drogentherapie begründet ist. Der Anteil an Bewährungsunterstellungen im Anschluss an die Rehabilitation hat sich zwischen 2001 und 2010 mehr als verfünffacht.

Im Hinblick auf die Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG zeigt sich kein Trend in Richtung einer Abnahme. Etwa 30-45% aller Therapieantritte erfolgen gemäß § 35 BtMG.

Fast alle Drogenabhängige mit justiziellen Auflagen sind bereits zuvor gerichtlich verurteilt und zumeist auch inhaftiert worden. Diejenigen in der § 35 BtMG-Gruppe wiesen im Gruppenvergleich die höchste Haftbelastung auf: 48,4 Monate bezogen auf die Untersuchten in der ambulanten Drogenhilfe und 55,7 Monate bezogen auf die Untersuchten in der stationären Drogenhilfe.

Im Hinblick auf eine reguläre Beendigung der stationären medizinischen Rehabilitation gibt es geringfügige Unterschiede zwischen den Gruppen mit einer justiziellen Auflage nach § 35 BtMG und ohne eine solche Auflage. Eine reguläre Therapiebeendigung lag bei 50 % aus der § 35 BtMG-Gruppe vor, sie war damit erfolgreicher als die Gruppe ohne diese Auflage mit 43,0 % regulären Therapiebeendigungen.

Die stationäre medizinische Rehabilitation bei Drogenabhängigen mit einer justiziellen Auflage gemäß § 35 BtMG ist mindestens genauso erfolgreich wie bei allen anderen Drogenabhängigen. Die justizielle

Auflage an sich hat keinen Einfluss auf die reguläre Beendigung der Drogentherapie. Allerdings wirkt sich eine hohe Haftbelastung ungünstig auf den Therapieverlauf aus. Dieses Ergebnis spricht dafür, vorhandene Voraussetzungen zugunsten einer Rehabilitationsmaßnahme nach § 35 BtMG möglichst frühzeitig auszuschöpfen.

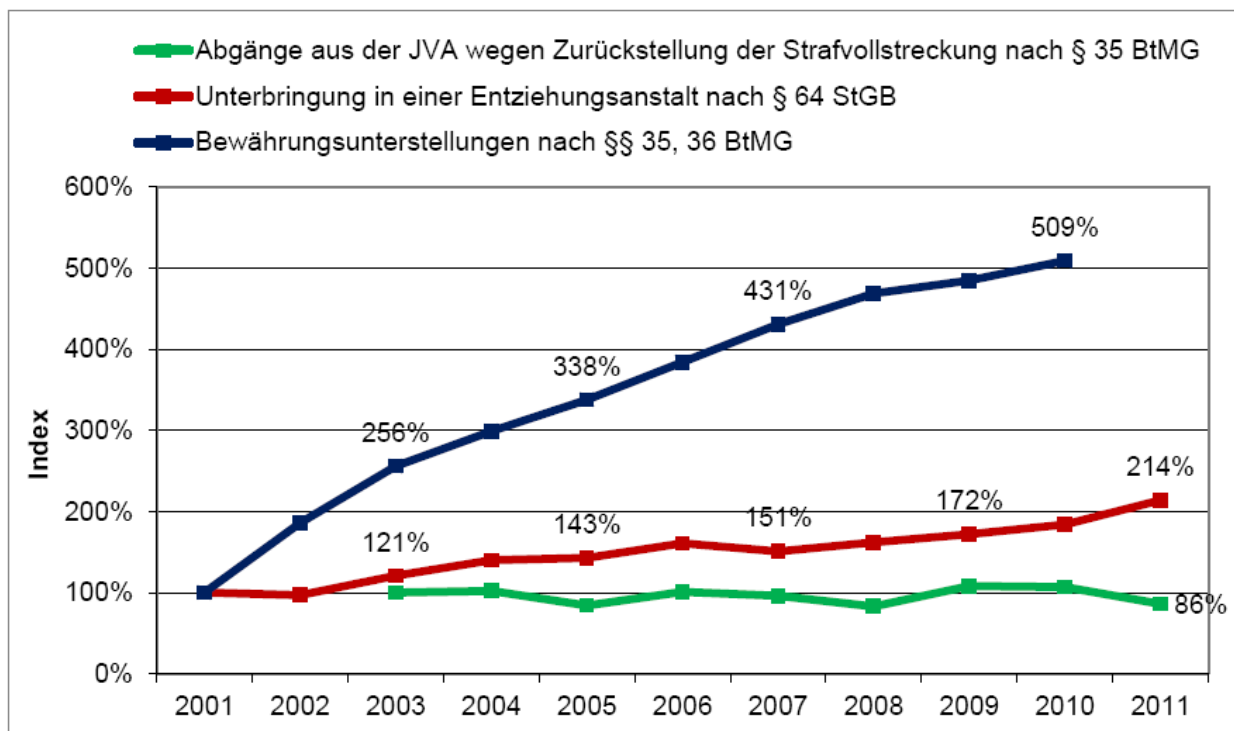
Die externe Sucht- und Drogenberatung nimmt eine wichtige Funktion bei der Therapievermittlung ein, so dass diese Angebote ausgeweitet werden sollten.

Obgleich auch ambulante Rehabilitationsmaßnahmen nach dem Prinzip „Therapie statt Strafe“ möglich sind, machen die Strafvollstreckungsbehörden nur sehr zögerlich von dieser Möglichkeit Gebrauch. Zukünftig sollten die zuständigen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger eine ambulante Rehabilitation nach § 35 BtMG nicht mehr nur als Ausnahme, sondern als eine gleichwertige weitere Behandlungsoption zu betrachten.

Da die Bearbeitung einer Zurückstellung der Strafvollstreckung gemäß § 35 BtMG sehr aufwändig ist, hat sich in der Staatsanwaltschaft Lübeck das Vorgehen etabliert, vorab zu prüfen, ob und wann ein Antrag auf Strafzurückstellung nach § 35 BtMG Aussicht auf Erfolg haben kann. Dieses pragmatische Vorgehen ist auch anderen Staatsanwaltschaften zu empfehlen.

Ein zukünftiger Forschungsbedarf besteht vor allem zu den beiden Fragen: Worin liegt der Anstieg in der Unterbringung in den Maßregelvollzug begründet? In welchem Umfang kommen ambulante Rehabilitationsmaßnahmen nach § 35 BtMG in der Praxis vor?

Abbildung: Bundesweiter Trend in Anwendung des §§ 35, 36 BtMG und § 64 StGB – 2001 -2011



Umsetzung der Ergebnisse durch das BMG

Das Bundesministerium für Gesundheit wird die Ergebnisse der Studie gemeinsam mit der Beauftragten der Bundesregierung für Drogenfragen, den für den Strafvollzug Verantwortlichen auf Bundes- und Landesebene, den innerhalb der Deutschen Rentenversicherung für die Medizinische Rehabilitation Drogenabhängiger Verantwortlichen sowie den Verbänden der Sucht- und Drogenhilfe im Hinblick auf eventuell erforderliche Verbesserungen des Versorgungssystems und seiner Grundlagen diskutieren.

Verwendete Literatur

- ARBEITSGEMEINSCHAFT DROGENARBEIT UND DROGENPOLITIK IN NRW E.V. (2011). Befragung von Patienten/innen in stationärer medizinischer Rehabilitation bei Drogenabhängigkeit, die aus dem Justizvollzug in die stationäre Therapie gewechselt sind. Köln, 29.07.2011.
- GERASCH, H. (2009). Die Vollstreckungsvorschriften der §§ 35, 36 BtMG und Probleme in der Praxis bei deren Anwendung. Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 4, 302-308
- KÜNZEL, J., STEPPAN, M., & PFEIFFER-GERSCHEL, T. (2012). Ambulante Behandlung und Beratung von Patienten mit einer Therapieauflage nach §35 BtMG. Kurzbericht NR.2/2011 – Deutsche Suchthilfestatistik 2009 (pp. 18). München: Institut für Therapieforschung.
- LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN BAYERN. (2011). Problemanzeige Handlungsbedarf zu den Entwicklungen im Bereich § 35 BtMG Brief vom 11.01.2011 an das Bayrische Staatsministerium für Justiz und für Verbraucherschutz. München: Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Bayern (LAGFW).